

ZH_OBERGERICHT SB250016 vom 5. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250016

FR: ZH_OBERGERICHT SB250016 du 5 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250016 del 5 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz ordnete die Einziehung des Mobiltelefons "Samsung" (A018'156'735) an (Urk. 47 S. 48 f.). Im Berufungsverfahren wendet sich der Beschuldigte nicht gegen die Anordnungen hinsichtlich der sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte mit Ausnahme jenes Mobiltelefons, dessen Herausgabe er beantragt (Urk. 49).

E. 1.2

Im angefochtenen Urteil werden die Grundlagen der Einziehung von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenstände korrekt dargelegt (Urk. 47 S. 43 ff.). Auf diese Ausführungen ist zu verweisen.

- 37 - 2. Mobiltelefon "Samsung" (A018'156'735)

E. 1.3

Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der "öffentlichen Interessen an der Landesverweisung". Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, bei welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, auf die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteile des Bundesgerichtes 6B_694/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 3.2.2; 6B_563/2023 vom 6. Dezember 2023 E. 8.1.5; je mit Hinweisen; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B_1108/2023 vom 19. März 2025 E. 1.1 ff.). 2. Katalogtat Die Vorinstanz wies zu Recht daraufhin, dass der Beschuldigte infolge der Verurteilung wegen eines Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB begangen hat und grundsätzlich obligatorisch aus dem Land zu verweisen ist (Urk. 47 S. 39). 3. Härtefall

E. 1.4

Indem der Beschuldigte insgesamt ca. 1.61 Gramm und 30 Gramm Kokaingemisch (rein: 23.38 Gramm; Urk. 14/4) veräusserte und 72.9 Gramm Kokaingemisch (rein: 54.2 Gramm; Urk. 14/4) bei sich zuhause deponiert hatte, ist der Tatbestand von Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG (Veräusserung) bzw. von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG (Besitz) zweifelsohne

erfüllt.

E. 1.5

Da – wie vorstehend erstellt (vgl. vorne Ziff. II.3.2) – die Hälfte des vom Beschuldigten gelagerten Kokaingemischs mit einer Reinsubstanz von 27.1 Gramm (54.2 Gramm / 2) für den Weiterverkauf bestimmt war, ist in Bezug auf den Besitz ein qualifizierter Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG gegeben. Hinsichtlich des Verkaufes liegt ebenfalls ein qualifizierter Fall vor. Es kann auf die diesbezüglichen, zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 47 S. 22 f.).

E. 1.6

Da die Vorinstanz den Beschuldigten – entgegen den Anträgen der Staatsanwaltschaft – lediglich des (einfachen) Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig gesprochen hat, scheidet ein Schuldspruch wegen mehrfacher Tatbegehung bereits zufolge des Verbotes der reformatio in peius aus. Der Beschuldigte ist auch im Berufungsverfahren somit des (einfachen) Verbrechens gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und lit. d BetmG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 lit. a BetmG schuldig zu sprechen.

E. 1.7

Selbst wenn eine Korrektur aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht möglich ist, ist Folgendes zu erwägen: Die Vorinstanz erkennt auf eine einfache Tatbegehung, weil nur ein einziger Tatentschluss vorliege. Dabei verweist sie auf das Urteil des Obergerichts Zürich SB200491 vom 5. Juli 2021, in welchem ein mehrfach qualifizierter Verkauf abgehandelt (und unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse eine mehrfache Tatbegehung ausgeschlossen) wird (Urk. 47 S. 23 f.). Im vorliegenden Fall geht es aber um einen Verkauf von Kokain (in qualifizierter Menge) und den Besitz von Kokain (in qualifizierter Menge). Es handelt sich dabei um eine Tatmehrheit, weshalb echte Konkurrenz vorliegt. Es liegt keine

- 18 - Tateinheit respektive es liegen nicht verschiedene Entwicklungsstufen derselben deliktischen Tätigkeit (etwa Erwerb zum späteren Verkauf) vor.

E. 1.8

Mit dem Besitz von 27.1 Gramm reinem Kokain hat der Beschuldigte zudem zum eigenen Konsum eine Widerhandlung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG begangen. Es liegt echte Konkurrenz zwischen Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG und Art. 19a Ziff. 1 BetmG vor (vgl. SCHLEGEL/JUCKER, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 4. Aufl. 2022, N. 18 zu Art. 19a BetmG). Ein zusätzlicher Schuldspruch wegen einer Übertretung im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG fällt aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) aber ausser Betracht. IV. Sanktion 1. Anwendbares Recht Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass Art. 135 StGB durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen per 1. Juli 2023 gewisse Änderungen erfahren hat. Gemäss erstelltem Anklagesachverhalt war der Beschuldigte am 28. Dezember 2023 – und damit nachdem die Änderungen in Kraft traten – im Besitz der inkriminierten Videos und Bilder. Relevant ist, zu welchem Schluss letztlich auch die Vorinstanz kam (Urk. 47 S. 25 f.), dass der Beschuldigte am 28. Dezember 2023 die Bilder und Videos auf seinem Mobiltelefon nach wie vor gespeichert hatte. Demzufolge ist der Strafrahmen von Art. 135 Abs. 2 nStGB anwendbar. 2. Strafrahmen / Gesamtstrafe / Strafart

E. 2

Umfang der Berufung Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen den Schuld- und den Strafpunkt (Dispositivziffer 2 Lemma 1, Dispositivziffern 3-4), gegen die Landesverweisung (Dispositivziffer 5) und die Einziehung des Mobiltelefons der Marke "Samsung" (Dispositivziffer 7 Lemma 2; Urk. 49). Die Staatsanwaltschaft ficht das vorinstanzliche Urteil – wie gesehen (vgl. gerade oben Ziff. 1.2) – nicht an und erhob auch keine Anschlussberufung. Demgemäss ist vorab mittels Beschlusses festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich Dispositivziffern 1 (Verfahrenseinstellung betreffend mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes), 2 Lemmata 2 und 3 (Schuldprüche wegen Gewaltdarstellungen und Hinderung einer Amtshandlung), 6 (Entscheid über beschlagnahmte Barschaften), 7 Lemma 1 (Einziehung C.____), 8 (Einziehung von Betäubungsmitteln und Betäubungsmitteltensilien), 9 (Herausgabe eines Beleges), 10 (Vernichtung von Spuren und Spurenlägern), 11 (Entschädigung amtliche Verteidigung), 12 (Kostenfestsetzung), 13 (Kostenverlegung mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung) und 14 (Kostenverlegung betreffend Kosten der amtlichen Verteidigung) nicht angefochten ist. Damit sind diese Dispositivziffern (nämlich die Dispositivziffer 1, Dispositivziffer 2 Lemmata 2 und 3, Dispositivziffer 6, Dispositivziffer 7 Lemma 1 und Dispositivziffern 8-14) in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO). Im Übrigen steht der angefoch-

- 7 - tene Entscheid im Berufungsverfahren unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbots zur Disposition (Art. 391 Abs. 2 StPO).

E. 2.1

Der Beschuldigte benutzte dieses Mobiltelefon einerseits im Zusammenhang mit dem Betäubungsmittelhandel. So nahm der verdeckte Fahnder per Mobiltelefon mit dem Beschuldigten Kontakt auf (Urk. 1 S. 2). Andererseits befanden sich die inkriminierten Bilder und Videodateien auf jenem Mobiltelefon. Insbesondere angesichts des Umstands, dass der Beschuldigte das Mobiltelefon auch zur Abwicklung seiner Betäubungsmittelverkäufe verwendete, erscheint die Einziehung verhältnismässig.

E. 2.2

Wenn die Verteidigung vorbringt, der Beschuldigte möchte sein Mobiltelefon wieder haben, weil sich darauf die Kontakte zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit als Taxi- und Überfahrer sowie die Fotos der Geburt seiner Zwillinge befinden (Urk. 35 S. 23), rechtfertigt dies keine andere Beurteilung. Es ist davon auszugehen, dass er die Kontakte seiner Kunden von Taxifahrerkollegen wieder erhältlich machen kann. Bei Uber handelt es sich ferner um eine App und man bestellt eine entsprechende (Mit-)Fahrgelegenheit mittels jener App und nicht direkt beim Überfahrer. Dass der Beschuldigte möglicherweise die Fotos der Geburt seiner Zwillinge verliert, ist als Folge seiner nicht im Bagatellbereich liegenden Delinquenz hinzunehmen, zumal er in der Untersuchung auf die Frage, was er zu den übrigen sichergestellten Gegenständen (neben den Barschaften) sage, ausführte, er brauche die SIM-Karte des Telefons mit den Gewaltdarstellungen bzw. er wolle dieses Mobiltelefon "putzen" oder "sauberkriegen", da dort alle seine Kontakte und Familienmitglieder drin seien (Urk. 6/4 S. 11 f. F/A 90 f.). Die Fotos der Geburt erwähnte er nicht. Einen so hohen Stellenwert scheinen diese demnach doch nicht zu haben.

E. 2.3

Das Mobiltelefon Samsung ist gestützt auf Art. 69 StGB einzuziehen und der Lagerbehörde zur Vernichtung zu überlassen.

- 38 - VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Berufungsverfahrens Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Ob- siegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte erscheint mit seiner Berufung ungeachtet der leicht tieferen Freiheitsstrafe und der bloss fünf statt sechs Jahre dauernden Landesverweisung – angesichts seiner An- träge im Berufungsverfahren (v.a. Anträge auf Bestrafung mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen und auf Verzicht auf Landesverweisung) – als vollumfänglich un- terliegend. Ihm sind daher die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Gerichts- gebühr von Fr. 3'600.– vollumfänglich aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Ver- teidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die diesbezügliche Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vor- behalten. 2. Entschädigung der amtlichen Verteidigung Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten reichte für das Berufungsverfahren eine Honorarnote für Aufwendungen von 29.4 Stunden und Auslagen von Fr. 46.90 ein, was einen Gesamtbetrag (einschliesslich MwSt.) von Fr. 7'042.60 ergibt (Urk. 61). Die Aufwendungen und Auslagen der amtlichen Verteidigung sind grund- sätzlich ausgewiesen und erscheinen angemessen. Allerdings setzte der amtliche Verteidiger für die Berufungsverhandlung 6.5 Stunden ein (a.a.O.). Die Berufungs- verhandlung einschliesslich des Weges dauerte bloss ca. 3 ¼ Stunden und damit rund 3 ¼ Stunden weniger lang als von der amtlichen Verteidigung geschätzt. Diese ist daher im Berufungsverfahren mit pauschal Fr. 6'300.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

- 39 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 29. August 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Das Verfahren betreffend mehrfache Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes gemäss Art. 19a Ziff. 1 BetmG wird eingestellt. 2. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig ■ (...), ■ der Gewaltdarstellungen gemäss Art. 135 Abs. 2 StGB, ■ der Hinderung einer Amtshandlung gemäss Art. 286 StGB. 3.-5. (...) 6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 26. März 2024 be- schlagnahmen Barschaften in der Höhe von insgesamt Fr. 2'690.00 und EUR 200.00 werden eingezogen und – soweit ausreichend – zur Deckung der Sanktions- und Ver- fahrenskosten verwendet. Die weiteren beschlagnahmen EUR 150.00 werden der Ehefrau des Beschuldigten, B. _____, geboren tt. Juni 1984, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils von der Bezirksgerichtskasse auf erstes Verlangen herausgegeben. 7. Die folgenden mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 26. März 2024 beschlagnahmen Gegenstände werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: ■ C. _____ (A018'156'473) ■ (...).

E. 3

Verweise und Parteivorbringen

E. 3.1

Zur Härtefallprüfung und zum Lebenslauf, zu den familiären und finanziellen Verhältnissen, zur Beziehung des Beschuldigten zur Schweiz etc. kann vorab auf die Ausführungen zu den persönlichen Verhältnissen (vorne Ziff. IV.6.1) sowie die diesbezüglichen vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 47 S. 39 ff.). Rekapitulierend und teilweise ergänzend ist den Akten Folgendes zu entneh- men (Urk. 6/3

S. 2 F/A 6 ff.; Urk. 6/4 S. 19 F/A 116 ff.; Prot. I S. 8 ff.; Urk. 35 S. 17 ff.; Urk. 37/2-7; Urk. 56/1; Urk. 62 S. 1 ff.):

E. 3.2

Der heute 47-jährige Beschuldigte wurde in Nigeria geboren und ist Staats- angehöriger von Deutschland und Nigeria. Er wuchs in Nigeria auf, wo er die Primar- und die Sekundarschule besuchte und anschliessend Wirtschaft an einer

- 29 - Universität in Nigeria studierte. Im Jahr 2007 emigrierte der Beschuldigte nach ... [Stadt in Deutschland], wo er bis 2021 lebte und im Jahr 2019 die deutsche Staatsbürgerschaft erhielt. Am 17. Mai 2021 kam der Beschuldigte in die Schweiz. Als Grund gab er an, er habe die Covid 19-Massnahmen (in Deutschland) nicht gemocht und es sei hier viel besser mit der Arbeit und dem Geld. Er habe immer die Idee gehabt, in die Schweiz zu kommen, weil er wegen der Neutralität gedacht habe, es sei besser, in einem solchen Land zu leben. Seither lebt der Beschuldigte in M._____. Er hat die Aufenthaltsbewilligung B.

E. 3.2.1

Die Vorinstanz hat den Standpunkt des Beschuldigten bzw. seine Aussagen zu seinem Konsum sowie die diesbezüglichen Vorbringen der Verteidigung zutref- fend wiedergegeben (Urk. 47 S. 12 f.). Auf diese Erwägungen ist zu verweisen. Zu ergänzen ist, dass der Beschuldigte auch in der letzten polizeilichen Einvernahme vom 19. März 2024 Depositionen zu seinem Konsum machte. Er gab damals zu Protokoll, sein Konsum sei regelmässig, aber komme drauf an. Er habe wahr- scheinlich nicht jeden Tag konsumiert, aber öfters. Wie viel er konsumiert habe,

- 10 - könne er nicht einschätzen, aber er habe schon konsumiert (Urk. 6/3 S. 3 F/A 21 ff.). Der Grund für den Besitz des Kokains sei, dass er sich nach der Geburt der Zwillinge so tief in finanzielle Schwierigkeiten gefahren habe. Die Kinder hätten das Geld gebraucht und er habe nicht mehr so gearbeitet. Es sei schwierig gewe- sen, die finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen, da seine Frau erst im Februar 2023 in die Schweiz gekommen sei (a.a.O. S. 3 f. F/A 26 ff.).

E. 3.2.2

Sodann listet die Vorinstanz diverse Beweismittel auf, welche Hinweise lie- fern können, ob der Beschuldigte das Kokain für seinen Eigenkonsum oder zur Ver- äusserung besass. Sie führt die sichergestellten bzw. beschlagnahmten Gegen- stände (Urk. 9/4; Urk. 9/12), das beschlagnahmte Bargeld (Urk. 9/3; Urk. 9/13), das Gutachten zur Haaranalyse des Beschuldigten (Urk. 15/7), die Kontoauszüge aus den Editionen der ZKB und der UBS (Urk. 12/8; Urk. 12/11; Urk. 13/6; Urk. 13/12), die Übersicht von diversen Twint-Gutschriften über Fr. 50.- (Urk. 5/10) sowie zwei WhatsApp-Chats (Urk. 3/1; Urk. 3/4) auf. Auch auf diese Ausführungen kann ver- wiesen werden (Urk. 47 S. 13 ff.). Wenn die Verteidigung heute zu den Twint-Gut- schriften geltend macht, diese könnten in keinen Zusammenhang mit der Weiter- veräusserung von Kokain gebracht werden (Urk. 63 S. 5), mag das zwar sein, zu- mal auch die Vorinstanz erwägt, die Überfahrten würden sicherlich einen Teil der Zahlungseingänge erklären (Urk. 47 S. 17). Die vielen und hohen, oftmals runden Beträge schliessen aber auch nicht aus, dass der Beschuldigte Kokain veräusserte oder zumindest einen Verkauf beabsichtigte. Sie fügen sich insofern nahtlos ins Bild ein, das sich aufgrund der übrigen Beweismittel ergibt.

E. 3.2.3

Wenn die Vorinstanz in Würdigung der obengenannten Beweismittel zum Schluss gelangt, dass die Ausführungen des Beschuldigten, wonach er das Kokain nur zum Eigenkonsum besessen habe, nicht überzeugen, so ist ihr auch in diesem Punkt zu folgen. Zu Recht erwog die Vorinstanz zunächst, dass die anlässlich der Hausdurchsuchung beim Beschuldigten sichergestellten Gegenstände viel eher auf einen Weiterverkauf als auf Eigenkonsum hindeuten. Leere Minigrips, Feinwaagen und ein Portionierlöffel werden nicht für den Eigenkonsum, sondern für den Weiterverkauf von Betäubungsmitteln benötigt. Dementsprechend lieferte der Beschuldigte denn in der Untersuchung auch keine Erklärung, weshalb er bei sich im Keller

- 11 - eine Löffelwaage gebraucht habe (Urk. 6/3 S. 5 F/A 45) und wofür er die Feinwaage benutze (Urk. 6/4 S. 9 F/A 71 f.). Heute gab er zu Protokoll, er habe die Gegenstände benötigt, um das Kokain für sich bzw. seinen eigenen Konsum zu portionieren (Urk. 62 S. 13; so auch die Verteidigung [Urk. 63 S. 3 f.]). Hätte der Beschuldigte tatsächlich Kokain für seinen eigenen Konsum abmessen wollen, hätte er nicht zwei Feinwaagen benötigt, eine hätte gereicht. Auch leere Minigrips hätte der Beschuldigte nicht gebraucht. Das Vorbringen, die sichergestellten Gegenstände habe er für seinen eigenen Konsum benötigt, erscheint daher – insbesondere auch in Kombination mit den übrigen Beweismitteln – als vorgeschobene Schutzbehauptung.

E. 3.2.4

Im Übrigen bleibt auch im Dunkeln, wie respektive woher der Beschuldigte, der immer wieder betont, dass er in finanziellen Schwierigkeiten gesteckt habe (Urk. 6/3 S. 3 F/A 26; Urk. 6/4 S. 4 F/A 24; Prot. I S. 15 [wo er sogar von einer "finanziellen Not" spricht]), die erforderlichen finanziellen Mittel hatte, eine solch grosse Menge Kokain für den Eigenkonsum zu erwerben. Die Verteidigung führt zwar aus, es habe sich um ein im Vergleich mit dem Marktpreis äusserst gutes Angebot (Urk. 35 S. 4; Urk. 63 S. 4) bzw. einen vergleichsweise guten Preis (Urk. 35 S. 5) gehandelt. Auch der Beschuldigte erklärte in der Hauptverhandlung, er habe es billig bzw. günstig bekommen (Prot. I S. 14). Heute gab er an, er habe es "ganz, ganz billig" bekommen bzw. es sei ein "ganz tiefer Betrag" gewesen (Urk. 62 S. 12). Doch selbst wenn man von einem Preis von (günstigen) Fr. 70.– pro Gramm Kokaingemisch (beim ersten Verkauf an den Scheinkäufer betrug der Grammpreis z.B. Fr. 125.–; beim zweiten Fr. 70.–) ausgeht, musste der Beschuldigte für die gelagerten ca. 73 Gramm Kokaingemischs noch über Fr. 5'000.– bezahlen. Dies ist für den dreifachen Familienvater, der gemäss eigenen Angaben in "finanzieller Not" steckte, ein sehr hoher Preis, den er für den blossen Eigenkonsum kaum aufbringen konnte. Heute führte der Beschuldigte – zumindest sinngemäss – zwar aus, das Kokain habe nicht einmal die Hälfte von Fr. 5'000.– gekostet. Den konkreten Preis nannte er indes trotz mehrmaligen Nachfragens nicht (Urk. 62 S. 12; so auch in der Untersuchung [Urk. 6/4 S. 9 F/A 76 ff.]). Dies erstaunt doch sehr, da kein Grund ersichtlich ist, weshalb der Beschuldigte den genauen Betrag nicht nennt und auch nicht geltend macht, er wisse den exakten

- 12 - Preis nicht mehr. Dass der Beschuldigte die 73 Gramm Kokaingemischs bloss hatte, weil sie ihm "halb geschenkt" wurden, erscheint daher nicht plausibel und unglaublich. Zu Recht hat die Vorinstanz in diesem Zusammenhang ferner darauf hingewiesen, dass nicht nachvollziehbar ist, inwiefern der Erwerb einer derart grossen Menge Kokain seinen finanziellen Schwierigkeiten Abhilfe verschaffen konnte (so aber die Aussage des Beschuldigten in Urk. 6/3 S. 3 F/A 26; vgl. Urk. 47 S. 16). Das Gegenteil ist der Fall. Der

Betrag, den der Beschuldigte für das Kokain aufwenden musste, dürfte, selbst wenn es bloss wenige Tausend Franken gewesen wären, ein immenses Loch in die knappe Haushaltskasse gerissen haben (bestätigt von der Verteidigung in Urk. 35 S. 5). Anlässlich der Hauptverhandlung war der Beschuldigte denn auch nicht in der Lage, diesen Widerspruch schlüssig zu erklären, sondern er sagte zum Vorhalt, weshalb er trotz finanzieller Probleme eine solch grosse Menge kaufe, man müsse dann abwägen, wie hoch die finanziellen Probleme seien, die er gehabt habe, mit dem Stress, den er wegen der Geburt seiner Kinder gehabt habe. Er habe dies abgewogen und ja, das sei so (Prot. S. 14 f.). Er begründete demnach mit keinem Wort – wie es zu erwarten wäre –, er habe diese grosse Menge Kokain kaufen können, weil er beispielsweise gerade Lohn erhalten habe, weil gerade ein Freund ein Darlehen zurückbezahlt habe, weil er gerade einen kleinen Betrag geerbt habe etc. Mit der Vorinstanz erwecken die Aussagen des Beschuldigten vielmehr den Eindruck, als habe er mit dem Verkauf des zu Hause gelagerten Kokains den von ihm erwähnten finanziellen Problemen entgegenwirken wollen (Urk. 47 S. 16).

E. 3.2.5

Aus dem Umstand, dass dem Beschuldigten keine weiteren Kokainverkäufe nachgewiesen werden konnten, kann ferner – entgegen der Verteidigung (Urk. 35 S. 4) – nicht der Schluss gezogen werden, dass das gelagerte Kokain nicht für weitere Verkäufe gedacht war. Vielmehr zeigen die beiden – effektiv nachgewiesenen – Verkäufe, dass der Beschuldigte nicht davor zurückschreckte und die Möglichkeit hatte, Kokain auch zu verkaufen.

E. 3.2.6

Sodann deuten die WhatsApp-Chatverläufe ebenfalls darauf hin, dass der Beschuldigte das Kokain für den Weiterverkauf besass. Aus der Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten ergibt sich, dass ein gewisser "J._____" am

- 13 - 13. Mai 2023 schrieb: "Hey bruder alles ok...?! Du hast ja gesagt es sei supper. Jetzt hätte ich ein paar Leute. Kannst du mier jetzt eind bringen ich muss wissen was ich gebe. Meldde dich bitte...lg" (Urk. 3/1). Am 10. August 2023 schrieb "H" dem Beschuldigten zunächst "Chaf" und wenige Sekunden später "Wo bist du", worauf der Beschuldigte mit "Hi" reagiert. "H" schreibt rund eineinhalb Minuten später "Brauch 1für Kolleg kennst du ihm bringe", was der Beschuldigte wiederum mit "Ich kann heute nur in die Nacht fahren" quittiert. "H" erkundigt sich anschliessend "Ab hole wo", worauf der Beschuldigte mit "K.____ Bahnhof" antwortet (Urk. 3/4). Diese verklausulierten, nicht ohne Weiteres verständlichen Konversationen lassen sich – mit der Vorinstanz (Urk. 47 S. 17) – viel eher mit Betäubungsmittelhandel erklären als mit der Organisation von Taxifahrten. Demgemäss war der Beschuldigte heute denn auch nicht in der Lage, diese Konversation plausibel zu erklären (Urk. 62 S. 15). Wenn die Verteidigung diese Chatverläufe dahingehend deuten will, dass sich Stammkunden des Beschuldigten bei ihm als Taxi- oder Überfahrer erkundigen, wo dieser sich gerade befinde (Prot. II S. 7), verfängt dieses Vorbringen nicht. Einerseits ist es höchst ungewöhnlich, eine Taxi- oder Überfahrt für einen Kollegen zu organisieren. Andererseits würde man denken, wenn es um die Organisation von Taxi- bzw. Überfahrten gehen würde, dass mitgeteilt wird, von welchem Ort an welchen Zielort der Kunde fahren möchte. Hiervon ist in den Konversationen keine Rede. Ferner wäre nach der Nachricht des Beschuldigten um kurz vor 15.00 Uhr, er könne nur in der Nacht fahren, zu erwarten, dass die Konversation mit dieser abschlägigen Antwort nun beendet ist, da der Kunde zeitnah eine Fahrt benötigt. Auch dies ist aber nicht der Fall, sondern die

Unterhaltung wird fortgesetzt. Schliesslich müsste der Kunde letztlich sagen, ob der Beschuldigte ihn nun abholen soll. Auch dies geschieht nicht. Damit bleibt es dabei, dass es beim Inhalt dieses Chats mutmasslich um Betäubungsmittelhandel und nicht um die Organisation von Taxi- oder Uberfahrten ging.

E. 3.2.7

Ferner wurden aus dem Fahrzeug des Beschuldigten, aus dessen Jacke, total Fr. 2'050.– (2x Fr. 200.–; 16x Fr. 100.–; 1x Fr. 50.–) und, aus der Mittel- konsole, insgesamt Fr. 600.– (3x Fr. 100.–; 6x Fr. 50.–) und € 100.– (2x € 50.–) sichergestellt (Urk. 9/3). Ab der Person des Beschuldigten – in dessen Effekten – wurden Fr. 40.– (2x Fr. 20.–) sowie € 100.– (1x €100.–) und in dessen Wohnung

- 14 - € 150 (1x € 100; 1x € 50) gefunden (a.a.O.). Insbesondere das Notengeld aus dem Fahrzeug des Beschuldigten weist eine typische drogenhandelsübliche Stückelung auf und bildet damit ein weiteres Indiz, dass das Kokain nicht (nur) für den Eigen- konsum bestimmt war.

E. 3.2.8

Beizupflichten ist der Vorinstanz auch, wenn sie erwägt, dass gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten spricht, dass er weder in den Ein- vernahmen in der Untersuchung noch anlässlich der Hauptverhandlung genaue Angaben zum Ausmass seines Kokainkonsums gemacht habe (Urk. 47 S. 17). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme beschrieb der Beschuldigte seinen Be- täubungsmittelkonsum mit "manchmal mehr, manchmal nicht. Es kommt darauf an." (Urk. 6/4 S. 3 F/A 15). Auf die Nachfrage, ob er sagen könne, was er pro Woche konsumiere, führte er dann aus, es komme darauf an. Es sei nicht eine bestimmte Menge, manchmal mehr, manchmal weniger. Es komme auf seine Arbeit und seine Stimmung an, auf das Stressniveau (a.a.O. S. 3 F/A 16). Es komme darauf an, wie viel Kokain er pro Monat für seinen Eigenkonsum benötige; er könne keine konkrete Grammzahl nennen. Es komme darauf an. Es hänge von seiner Arbeit ab, es sei nie statisch. Manchmal mehr, manchmal weniger, es komme auf seine Aktivitäten an. Auf seinen Arbeitsplan, ob er Zeit habe. Er benö- tige Kokain, wenn er gestresst sei. Seit der Geburt seiner beiden Kinder im April habe er mehr Stress, weil er alles selber machen müsse. Er möchte nicht mehr dazu sagen (a.a.O. S. 4 F/A 17 ff.). In der Hauptverhandlung antwortete er auf die Frage, wie viel Kokain er konsumiert habe, er konsumiere nur, wenn er zu Hause sei und wenn er Ruhe brauche. Grammässig sei es je nach dem. Es sei manch- mal viel, manchmal weniger. Er könne das nicht so messen, weil es darauf an- komme, wie es ihm gehe. Manchmal sei der Stress zuhause gross, dann nehme er viel. Aber wenn der Stress nicht zu hoch sei, dann nehme er weniger (Prot. I S. 15). Dieses Aussageverhalten hinsichtlich des eigenen Konsums fand in der Berufungs- verhandlung seine Fortsetzung, indem der Beschuldigte ausführte, er habe im Jahr 2023 "ziemlich regelmässig" konsumiert. Es sei "mal so, mal so" gewesen, es sei darauf angekommen, "wie er sich gefühlt" habe und auf konkretes Nachhaken, ob es ein Mal pro Tag, pro Woche oder pro Monat gewesen sei, erklärte der Beschul- digte wiederum "manchmal jeden Tag, manchmal nicht. Mal so mal so" (Urk. 62

- 15 - S. 10). Diese Angaben sind äusserst vage und ungenau, so dass – entgegen der Verteidigung (Urk. 35 S. 4; Urk. 63 S. 6) – nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte richtiggehend süchtig und abhängig war. Wäre dies der Fall, wären präzisere Angaben zu erwarten und hätte der Beschuldigte selbst eine Ab- hängigkeit geschildert.

Dies machte er auch heute nicht (Urk. 62). Damit steht ferner in Einklang, dass der Beschuldigte in der Haft keine Entzugserscheinungen zu gewärtigen hatte und keinerlei Probleme zufolge des Nicht-Konsums schilderte (Urk. 62 S. 11). Nichtsdestotrotz kommt das Gutachten des IRM vom 5. Februar 2024 zum Schluss, dass beim Beschuldigten – angesichts der untersuchten Haarprobe zumindest im (relativ kurzen) Zeitraum Mitte November bis Ende Dezember 2023 von bloss etwas mehr als einem Monat – ein mittelstarker bis starker Kokainkonsum vorgelegen habe (Urk. 15/7). Wenn die Vorinstanz daraus schliesst, dass zugunsten des Beschuldigten anzunehmen ist, dass ein Teil, nämlich höchstens die Hälfte (Urk. 47 S. 17), des von ihm gelagerten Kokains für den Eigengebrauch bestimmt war, ist dies daher zu übernehmen, zumal der Beschuldigte auch heute keine genaueren Angaben zu seinem Konsum machte. Angesichts der diesbezüglich nicht glaubhaften Aussagen des Beschuldigten, der sichergestellten Gegenstände, des sichergestellten Bargelds, der dargestellten WhatsApp-Chats und der beiden – erstellten und eingeräumten – Betäubungsmittelverkäufe kann dem Urteil aber nicht zugrunde gelegt werden, dass mehr als die Hälfte des vom Beschuldigten bei sich gelagerten Kokains für den Eigengebrauch bestimmt war, zumal die Polizei aufgrund eines Hinweises aus der Bevölkerung, wonach unter der Rufnummer des Beschuldigten Kokain bestellt werden könne, auf jenen aufmerksam wurde (Urk. 1 S. 2). Die Hälfte des Kokains (27.1 Gramm) und damit eine qualifizierte Menge von mehr als 18 Gramm Reinsubstanz war für den Weiterverkauf bestimmt.

E. 3.2.9

Hinsichtlich des inneren Sachverhalts kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu diesem Punkt verwiesen werden (Urk. 47 S. 18).

E. 3.2.10

In Bezug auf die Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz kann der Sachverhalt demnach anklagegemäss erstellt werden mit der Einschränkung, dass die Hälfte des vom Beschuldigten bei sich gelagerten Kokains für seinen Eigenkonsum bestimmt war.

- 16 - III. Rechtliche Würdigung 1. Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz

E. 3.3

Der Beschuldigte ist verheiratet mit B._____, welche er in Nigeria kennenlernte und im Jahr 2016 gleichenorts heiratete. Mit B._____ hat der Beschuldigte drei gemeinsame Kinder. Einen sechsjährigen Sohn, der den Kindergarten besucht, sowie im April 2023 geborene Zwillinge. Der Zwillingbube leidet am Sotos-Syndrom, womit eine schwere globale Entwicklungsstörung, eine progrediente Makrocephalie und Grosswuchs, eine cerebrale Bewegungsstörung, eine erhöhte mittlere Herzfrequenz, ein dissoziierter Nystagmus, eine Hyperopie, Astigmatismus und Strabismus sowie unklares Hörvermögen assoziiert wird. Für die weitere Behandlung werden daher u.a. regelmässige kinderärztliche Kontrollen, ein multidisziplinäres Therapie- und Förderprogramm, ein Fortführen der neuropädiatrischen Kontrollen, Verlaufskontrollen in der Ophthalmologie und kardiologische Kontrollen empfohlen (Urk. 64/2). Der erstgeborene Sohn und seine Frau lebten nie in Deutschland, sondern kamen im Februar 2023 – also erst unmittelbar vor der Geburt der Zwillinge – aus Nigeria zum Beschuldigten in die Schweiz. Mit seinem älteren Sohn spricht der Beschuldigte Englisch. Mit seiner Ehefrau und den Zwillingen Ibo. Der Beschuldigte hat ferner in Deutschland eine 13-jährige Tochter, zu welcher er aber keinen Kontakt pflegt, da deren Mutter (und Ex-Frau des Beschuldigten; Scheidung im

Jahr 2012), die das alleinige Sorgerecht hat, den Kontakt blockiert. Weitere Verwandte in Deutschland hat der Beschuldigte nicht. In Nigeria hat er einen älteren und einen jüngeren Bruder sowie zwei jüngere Schwestern. Die Eltern sind verstorben.

E. 3.4

Der Beschuldigte hat einen Bachelor of Science in Economics. In Deutschland arbeitete er zunächst für verschiedene Firmen, bis er zuletzt bei M._____ im

- 30 - Lager tätig war und Waren kontrollierte. In der Schweiz arbeitete der Beschuldigte zunächst (bis Dezember 2022) bei der N._____ AG. Schon vorher war der Beschuldigte aber auch in einem Teilzeitpensum für die O._____ AG als Pfleger tätig. Im Oktober 2021 leaste der Beschuldigte sodann sein Fahrzeug, um am Wochenende als Überfahrer zu arbeiten. Der Beschuldigte arbeitet nach wie vor in einem 50%- Pensum in einer Festanstellung (seit 2022) als Sitzwache-Pfleger. Ferner fährt er Taxi und Uber, welche Tätigkeit er als seine Hauptarbeit bezeichnet, da er dort am meisten verdiene. Im Pflegejob verdiene er ca. Fr. 1'100.– bis Fr. 1'200.–; als Uber- und Taxifahrer verdiene er manchmal bis zu Fr. 4'500.–. Sein Einkommen aus beiden Tätigkeiten beläuft sich zurzeit auf ca. Fr. 5'000.–. Der Beschuldigte beabsichtigt, eine Ausbildung in der Pflege beim Roten Kreuz zu machen. Er spricht Deutsch auf dem Niveau B1. Die Ehefrau des Beschuldigten arbeitet nicht und besucht momentan einen Deutschkurs für das Niveau A1.3. Sie möchte indes Deutsch bis zum Niveau B1 lernen und plant, sobald die Kinder in die Tagesbetreuung gehen können (in knapp zwei Jahren), dann Arbeit zu suchen. Der Beschuldigte hat Krankenkassenschulden von ca. Fr. 5'000.– und kein Vermögen.

E. 3.5

In seiner Freizeit ist der Beschuldigte viel mit seinem älteren Sohn unterwegs. Er schwimmt und fährt Rad und spielt ein bis zwei Mal pro Monat sonntags in einem kleinen Verein mit Leuten aus Afrika, die meisten nigerianischer Herkunft sind, Fussball, wo er über einen Freundeskreis verfügt. Der Beschuldigte hat dort nach eigenen Angaben mit mehreren Personen einen engen und guten Kontakt.

E. 3.6

Der Beschuldigte wurde weder in der Schweiz geboren noch wuchs er hier auf. Die lebensprägenden Jahre als Kind, Jugendlicher und junger Erwachsener verbrachte er in Nigeria. Auch als er Nigeria im Alter von 29 Jahren verliess, kam er nicht zuerst in die Schweiz, sondern ging nach Deutschland. Er lebt erst seit Mai 2021 und mithin seit rund vier Jahren in der Schweiz. Den allergrössten Teil seines Lebens verbrachte er in Nigeria und Deutschland. Sozial ist er in der Schweiz höchstens durchschnittlich integriert. Sein engstes Umfeld besteht, neben seiner Familie, in der nigerianisch-afrikanischen Diaspora, seine Freizeit verbringt er vor allem mit Landsleuten. Wirtschaftlich ist der Beschuldigte als in der Schweiz wirtschaftlich integriert zu betrachten. Er geht einer regelmässigen Arbeit nach und

- 31 - ist nicht von der Sozialhilfe abhängig. Da der Beschuldigte bereits 14 Jahre in Deutschland gelebt hat und – unter anderem – deutscher Staatsangehöriger ist, drängt es sich auf, die Wiedereingliederungs- und Reintegrationsmöglichkeiten des Beschuldigten in Deutschland zu prüfen bzw. steht eine Rückkehr nach Deutschland im Vordergrund, wo er, bei einem Landesverweis, zufolge der Staatsbürgerschaft in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht problemlos Wohnsitz nehmen könnte. Der Beschuldigte könnte sich indes zufolge

der deutschen Staatsbürgerschaft im ganzen Schengen-Raum niederlassen.

E. 3.7

In Bezug auf die wirtschaftliche Reintegration scheinen einem Leben in Deutschland keine wesentlichen Hindernisse im Weg zu stehen. Der Beschuldigte war im deutschen Arbeitsmarkt integriert und er spricht und schreibt Hochdeutsch. Der Grund für den Umzug in die Schweiz scheinen denn auch eher die Covid 19- Massnahmen Deutschlands als die Arbeitssituation gewesen zu sein, ansonsten hätte er nach Erhalt der deutschen Staatsbürgerschaft im Jahr 2019 umgehend in die Schweiz kommen können, was er nicht getan hat. Dass der Beschuldigte im schweizerischen Arbeitsmarkt ein für sich und seine Familie existenzsicherndes Einkommen zu erzielen scheint, führt allein ohnehin noch nicht dazu, dass ein Härtefall zu bejahen und von einer Landesverweisung abzusehen ist.

E. 3.8

Diesbezüglich schwerer wiegt der Umstand, dass die Ehefrau und drei der vier Kinder des Beschuldigten in der Schweiz leben. Zwar leben in Deutschland seine Ex-Frau und seine Tochter. Zu beiden hat er indes keinen Kontakt. Die Kern- familie des Beschuldigten lebt in der Schweiz. Allerdings leben sein ältester Sohn und seine Ehefrau erst seit dem Jahr 2023, und damit erst seit rund zwei Jahren, in der Schweiz. Die Ehefrau des Beschuldigten ist nicht arbeitstätig und spricht noch kaum Deutsch. Der erstgeborene Sohn ist ferner zurzeit noch nicht einge- schult. Angesichts dieser Umstände kann noch nicht von einem gefestigten Anwe- senheitsrecht des Sohnes und der Ehefrau des Beschuldigten gesprochen werden. Gleiches gilt für die erst zweijährigen Zwillinge, die, wie ihr älterer Bruder, zweifels- ohne noch in einem anpassungsfähigen Alter sind. In sprachlicher Hinsicht wäre ein Umzug nach Deutschland für die Kinder ebenfalls mühelos machbar, da sie auch in der Schweiz Deutsch lernen müssten. Die Ehefrau wird – sei es in der

- 32 - Schweiz oder in Deutschland – ohnehin Deutsch lernen müssen, um sich zu inte- grieren. Der Ehefrau und den Kindern des Beschuldigten wäre es zumutbar, ihr Familienleben in Deutschland zu pflegen, zumal die Ehefrau des Beschuldigten auch hier nicht in den Arbeitsmarkt integriert ist. Damit ist der Schutzbereich von Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht verletzt. Nicht gefolgt werden kann der Verteidigung, soweit sie sich auf den Standpunkt stellen sollte, die Ehefrau des Beschuldigten würde in Deutschland keine Aufenthaltsbewilligung erhalten (Urk. 35 S. 17). Ein entsprechender Familiennachzug zu einem deutschen Staatsbürger ist grund- sätzlich möglich und Umstände, die ein Nachzug ausschliessen würden, werden von der Verteidigung nicht angeführt. In Bezug auf den Gesundheitszustand des Zwillingebuben hat die Vorinstanz zu Recht darauf hingewiesen, dass auch das deutsche Gesundheitssystem eine hohe Qualität aufweist und die Behandlung bzw. Fortsetzung der medizinischen Abklärungen sichergestellt wäre, zumal keine Mög- lichkeit besteht, das Sotos-Syndrom ursächlich zu heilen und die Behandlung angepasst an die individuellen Symptome in einem multimodalen Therapie- und Fördersetting zu erfolgen hat. Der Zwillingebube befindet sich nicht in akut- medizinischer Betreuung oder einer engmaschigen Therapie, die bei einem Umzug nach Deutschland abgebrochen werden müsste. Für den Fall, dass die Ehefrau mit den Kindern in der Schweiz bleiben könnte, wäre es dem Beschuldigten zudem auch möglich, sich im grenznahen Deutschland niederzulassen, wo ihn seine Familie aus der Schweiz besuchen könnte. So wäre es sogar möglich, dass der Zwillingebube weiterhin in der Schweiz die erforderlichen Behandlungen und Ab- klärungen erhalten könnte.

E. 3.9

In Würdigung aller Umstände und insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass der Beschuldigte erst seit 2021 in der Schweiz lebt und seine Ehefrau und Kinder auch über keine gefestigte Anwesenheitsberechtigung verfügen, ist ein schwerer persönlicher Härtefall zu verneinen und in Anwendung von Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB eine Landesverweisung anzuordnen. 4. Öffentliches Interesse an der Landesverweisung

Erwägungen zum öffentlichen Interesse erübrigen sich mangels Vorliegens eines Härtefalles. Wäre dennoch eine entsprechende Abwägung erforderlich, würde das - 33 - öffentliche Interesse an der Landesverweisung angesichts der vom Beschuldigten verübten Tat (Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz, wobei die Schwelle zum qualifizierten Fall mehrfach überschritten wird) überwiegen. 5. Vereinbarkeit mit dem FZA

E. 4

Gewaltdarstellungen

E. 4.1

Hinsichtlich der objektiven Tatschwere in Bezug auf die Gewaltdarstellungen hat die Vorinstanz das Nötige ausgeführt (Urk. 47 S. 33). Lediglich rekapitulierend und teilweise ergänzend ist nochmals zu betonen, dass auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten vier Fotos und sieben Videodateien mit Gewaltdarstellungen gespeichert waren, wobei nur ein Video Gewalttätigkeiten gegen Kinder zum Inhalt hatte, welches Grund für die Anwendung des höheren Strafrahmens bildet. Die Brutalität der Darstellungen ist in der Tat relativ hoch. Demgegenüber wären aber noch deutlich grössere Mengen an einzelnen Dateien vorstell- und denkbar. Verschuldensmindernd wirkt in der Tat, dass der Beschuldigte die Dateien lediglich – im Rahmen von Gruppenchats – erhielt und diese sich automatisch abspeicherten. Wenn die Vorinstanz das objektive Verschulden als leicht bewertet und eine Strafe von 45 Tagessätzen Geldstrafe ansetzt, ist dies zu bestätigen.

E. 4.2

In subjektiver Hinsicht fällt verschuldensrelativierend der Eventualvorsatz ins Gewicht, was mit der Vorinstanz zu einem sehr leichten Verschulden führt. Die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion auf 30 Tagessätze erscheint, insbesondere angesichts des Strafrahmens, der immerhin bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe reicht, sehr wohlwollend, ist aber zu übernehmen.

E. 5

Hinderung einer Amtshandlung

E. 5.1

Ob eine Landesverweisung anzuordnen ist, bestimmt sich zunächst nach dem Schweizer Recht. Ist nach dem massgebenden Recht eine Landesverweisung anzuordnen, stellt sich gegebenenfalls die weitere Frage, ob ein völkerrechtlicher Vertrag wie das Freizügigkeitsabkommen einen Hinderungsgrund für die Landesverweisung bildet (Urteile des Bundesgerichtes 6B_64/2024 vom 19. November 2024 E. 1.9.2; 6B_285/2024 vom 10. September 2024 E. 1.6.2; 6B_449/2023 vom 21. Februar 2024 E. 1.3.7; je mit Hinweisen). Nach Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA dürfen die im Abkommen eingeräumten Rechte nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden. Die Landesverweisung nach Art. 66a

ff. StGB ist als Institut des Strafrechts und nach der Intention des Verfassungs- und des Gesetzgebers primär als sichernde strafrechtliche Massnahme zu verstehen (vgl. Art. 121 Abs. 2 und Abs. 5 BV; Urteile des Bundesgerichtes 6B_285/2024 vom 10. September 2024 E. 1.6.2; 6B_1203/2023 vom 16. August 2024 E. 1.1.2; 6B_449/2023 vom 21. Februar 2024 E. 1.3.7; je mit Hinweisen). Ob die öffentliche Ordnung und Sicherheit (weiterhin) gefährdet ist, folgt aus einer Prognose des künftigen Wohl- verhaltens. Es ist nach Art und Ausmass der möglichen Rechtsgüterverletzung zu differenzieren: Je schwerer die Gefährdung, desto niedriger die Anforderungen an die in Kauf zu nehmende Rückfallgefahr. Ein geringes, aber tatsächlich vorhande- nes Rückfallrisiko kann für eine aufenthaltsbeendende Massnahme im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Anhang I FZA genügen, sofern dieses Risiko eine schwere Verletzung hoher Rechtsgüter wie beispielsweise die körperliche Unversehrtheit beschlägt (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_64/2024 vom 19. November 2024 E. 1.9.2; 6B_285/2024 vom 10. September 2024 E. 1.6.2; 6B_1203/2023 vom 16. August 2024 E. 1.1.2; je mit Hinweisen; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B_1114/2023 vom 27. Februar 2025 E. 1.1 f.).

- 34 -

E. 5.2

Als deutscher Staatsangehöriger, der in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgeht, steht der Beschuldigte grundsätzlich unter dem Schutz des FZA.

E. 5.3

Betäubungsmittelhandel stellt eine schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 5 Anhang I FZA dar (BGE 145 IV 364 E. 3.5.2 mit Ver- weis auf BGE 139 II 121 E. 5.3). Die Vorinstanz hat daher zu Recht darauf hinge- wiesen, dass der Beschuldigte sich des Verbrechens gegen das Betäubungsmittel- gesetz schuldig gemacht und er die Schwelle für einen schweren Fall im Sinne von Art. 19 Abs. 2 BetmG mehrfach überschritten hat, was eine schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstelle und zur Anordnung von Entfernungsmassnah- men berechtige (Urk. 47 S. 42 f.). Die Gesundheit vieler Menschen wurde dadurch schwer gefährdet. Da die Verteidigung in ihrer Argumentation nur von der veräus- serten Kokainmenge ausgeht (Urk. 63 S. 21) und das gelagerte Kokain bzw. des- sen Hälfte nicht berücksichtigt, verfangen ihre Vorbringen von Vornherein nicht.

E. 5.4

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ist in Bezug auf aufenthaltsbeen- dende Massnahmen bei Betäubungsmitteldelikten sehr streng. Die Erfüllung des Tatbestands des "Drogenhandels" führt von Verfassung wegen in der Regel zur Landesverweisung (Art. 121 Abs. 3 lit. a BV; Urteil des Bundesgerichtes 6B_108/2025 vom 13. März 2025 E. 1.3.1). An die Wahrscheinlichkeit einer künfti- gen Straffälligkeit sind entsprechend keine allzu hohen Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_64/2024 vom 19. November 2024 E. 1.9.3). Vor diesem Hintergrund können weitere erhebliche Straftaten des im Hauptvorwurf be- treffend Verbrechen gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht geständigen und da- mit uneinsichtigen Beschuldigten nicht ausgeschlossen werden. Zwar konsumiert er scheinbar kein Kokain mehr (Urk. 35 S. 21; Urk. 62 S. 9). Aber er wird in den kommenden Jahren weiterhin für seine fünfköpfige Familie aufkommen müssen. Bis seine Ehefrau genügend Deutsch sprechen, arbeiten und ihn in administrativen Angelegenheiten unterstützen kann, wird es noch eine gewisse Zeit dauern. Das bedeutet, dass auf den Beschuldigten auch in Zukunft weiterer familiärer Stress und finanzielle Sorgen, die in der

Vergangenheit Mitursache für die Delinquenz waren, zukommen könnten, zumal die gesundheitlichen Probleme des Zwillings- sohnes mit den damit verbundenen (allenfalls auch finanziellen) Belastungen auch

- 35 - noch andauern werden. Zudem liegt die Delinquenz noch nicht lange zurück und der Beschuldigte befindet sich in derselben Situation wie im Zeitpunkt der Delin- quenz. Eine Zäsur im Leben des Beschuldigten, welche die Lebenssituation nun in einem völlig anderen Licht erscheinen liesse, ist nicht auszumachen. Mithin prä- sentieren sich die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten aktuell nicht in einem günstigeren Licht im Vergleich zur Zeit, als der Beschuldigte dem Kokain- handel nachging und selbst einen mittelstarken bis starken Konsum aufwies. Anders als bei der Prüfung des bedingten Strafvollzugs im Sinne von Art. 42 StGB besteht in diesem Zusammenhang schliesslich keine Vermutung einer günstigen Prognose, welche dem Beschuldigten zu widerlegen wäre.

E. 5.5

Das FZA steht somit der Landesverweisung nicht entgegen. Es ist eine Landesverweisung anzuordnen.

- 36 - 6. Dauer der Landesverweisung 6.1. Aufgrund der formalen Ausgestaltung der Landesverweisung als (andere) Massnahme hat die Dauer der Landesverweisung zunächst einmal dem verfas- sungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen (Botschaft 2013, 6021). Dabei sind insbesondere die privaten Interessen des zu einer Landes- verweisung Verurteilten mit dem je nach Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernungs- und Fernhalteinteresse mit- einander in Einklang zu bringen. Sodann ist die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung wegen ihres Strafcharakters auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Strafzumessungskriterien gemäss Art. 47 StGB nach dem Ver- schulden des Täters zu bemessen (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 28 f.). 6.2. Die privaten Interessen des Beschuldigten wiegen relativ schwer, nachdem durch die Landesverweisung auch seine Kernfamilie betroffen ist und er in wirt- schaftlicher Hinsicht als grundsätzlich in der Schweiz integriert betrachtet werden kann. Das Verschulden in Bezug auf das Betäubungsmitteldelikt ist als sehr leicht einzustufen. Die Dauer der Landesverweisung ist daher auf das Minimum von 5 Jahren festzulegen. VII. Einziehung 1. Ausgangslage

E. 8

Die folgenden mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 26. März 2024 sowie 12. August 2024 beschlagnahmten Betäubungsmittel und Betäubungs- mittelutensilien werden eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung über- lassen: ■ 7 Fingerlinge mit Kokain, in Socke (A018'156'597) ■ 4 Minigrips mit Kokain, in Plastiksack (A018'156'677)

- 40 - ■ Diverse Minigrips (A018'150'688) ■ Feinwaage (A018'156'702) ■ Portionierlöffel (A018'156'713) ■ Feinwaage (A018'156'724) ■ 2 Minigrips mit Kokain (A018'156'779) ■ 3 Fingerlinge mit Kokain (A018'156'768) ■ Div. neue Minigrips (A018'156'428).

E. 8.1

Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen.

E. 8.2

Der Anrechnung von 90 Tagen Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB). V. Vollzug Unter Verweis auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 47 S. 35 f.) sowie das Verbot der reformatio in peius (Art. 391 Abs. 2 StPO) ist dem Beschuldigten hinsichtlich beider Sanktionen der bedingte Strafvollzug zu gewähren unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

- 26 - VI. Landesverweisung 1. Grundlagen

E. 9

Der mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 26. März 2024 beschlagnahmte Gegenstand, Beleg Money Exchange (CHF1'450.00) (A018'156'439), wird an den Beschuldigten bzw. dessen Rechtsvertreter nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen ausgehändigt und bei Nichtabholung innert drei Monaten der Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung bzw. Vernichtung überlassen.

E. 10

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils werden sämtliche unter der Polis- Geschäfts-Nr. 86987511 sichergestellten Spuren und Spureenträger eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

E. 11

Rechtsanwalt MLaw X._____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger mit Fr. 14'254.40 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt.

E. 12

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 4'500.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 3'500.00 Gebühr für das Vorverfahren; Fr. 2'989.15 Auslagen (div. Gutachten); Fr. 960.00 diverse Kosten (IT-Forensik) Auslagen ZMG Entsieglungsverfahren Fr. 200.00 (G.Nr. GT240003-L) Fr. 14'254.40 amtliche Verteidigung RA X._____. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

E. 13

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.

- 41 -

E. 14

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

E. 15

(Mitteilungen)

E. 16

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.